§ 19 Bildung der Fortgangsnoten und der Zeugnisnoten

(1) [1]Die Fortgangsnoten werden für jedes Fach aus den im Laufe eines Semesters oder Schuljahres erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt. [2]Dabei werden die Noten der großen Leistungsnachweise je doppelt und die Noten der kleinen Leistungsnachweise je einfach gewichtet und anschließend der Mittelwert daraus gebildet. [3]Die dritte Dezimalstelle bleibt dabei unberücksichtigt. [4]Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. [5]Die Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(2) [1]An den Landwirtschaftsschulen wird im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft die Betriebsdokumentation als großer Leistungsnachweis im Fach Betriebslehre gewertet. [2]Die Note für die Sommersemestertage wird aus den Noten der Leistungsnachweise der Sommersemestertage gemäß § 31 Abs. 2 ermittelt.

(3) [1]An den Landwirtschaftsschulen in den zwei- und dreisemestrigen Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft, an der Fachakademie sowie an der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement errechnet sich im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik die schriftliche Note aus der nach Abs. 1 ermittelten Fortgangsnote sowie aus der Note der schriftlichen Abschlussprüfung nach § 36 Abs. 2 und 3, § 53 Satz 3 Nr. 5 oder § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zu gleichen Teilen. [2]Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

1. Im ersten Semester des zwei- und dreisemestrigen Studiengangs der Abteilung Hauswirtschaft ist die schriftliche Note zugleich die Semesterzeugnisnote.

2. Im zweiten Semester des dreisemestrigen Studiengangs der Abteilung Hauswirtschaft ist die Note der praktischen Abschlussprüfung in der Arbeitsunterweisung mit Fachgespräch nach § 36 Abs. 2 zugleich die Semesterzeugnisnote.

3. Im ersten Schuljahr der Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement errechnet sich die Jahreszeugnisnote aus der schriftlichen Note nach Satz 1 und der Note im praktischen Teil nach § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b; beide Noten sind gleichwertig.

(4) An den Fachschulen für Agrarwirtschaft im fachpraktischen Semester wird die Note für die Sommersemestertage aus den Noten der Leistungsnachweise der Sommersemestertage gemäß § 67 Abs. 2 ermittelt.

(5) [1]An den Technikerschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landwirtschaft wird bei der Ermittlung der Jahreszeugnisnote im Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung die nach Abs. 1 ermittelte Fortgangsnote zweifach sowie aus der Abschlussprüfung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Note des schriftlichen Teils einfach, die Note der praktischen Ausbildungseinheit mit Fachgespräch sowie die Note der Fallstudie je zweifach gewertet und anschließend der Mittelwert daraus gebildet. [2]An der Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau werden die Fortgangsnoten vor Beginn der Wirtschafterprüfung in der Lehrerkonferenz gemäß Abs. 1 und § 16 festgestellt.